

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-51 jl-ck

Datum
09.05.2019

Umsatzbesteuerung der Leistung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Vergangenheit haben wir mehrfach über die Neuregelung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) informiert. Mit dem neu eingeführten § 2b UStG wurden die Kriterien der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen öffentlichen Rechts (jPöR) im Hinblick auf bestimmte Tätigkeiten, die gegenüber Dritten erbracht werden, neu geregelt. Mit der Einführung des § 2b UStG wurde § 2 Abs. 3 UStG (alt), der bislang die Unternehmereigenschaft der jPöR geregelt hat, gestrichen, sodass eine umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft künftig grundsätzlich anzunehmen ist.

Durch die sogenannte Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt konnten jPöR bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt erklären, dass sie den bisherigen § 2 Abs. 3 UStG (alt) für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden wollen. Sowohl in Sachsen-Anhalt als auch bundesweit dürften fast alle Kommunen diese Optionserklärung abgeben haben, sodass sich für diese bis zum Ende des Jahres 2020 keine unmittelbare finanzielle Auswirkung steuerlicher Art durch die UStG-Novelle ergeben.

Die damals großzügig bemessene Übergangsfrist sollte nach dem Willen des Gesetzgebers jPöR Zeit geben, eine umfassende Neubewertung ihrer einschlägigen Leistungsbeziehungen vorzunehmen. Erwartungsgemäß bereitet es den Kommune in der Praxis z. T. Probleme, ihre bisher nicht der Umsatzsteuer unterliegenden Einnahmen aus Tätigkeiten für Dritte zu identifizieren und dahingehend zu bewerten, ob diese im Lichte der neuen Rechtslage umsatzsteuerpflichtige Leistungen zu Grunde legen. Nicht selten ergeben sich schwierige Fragestellungen bei der Aufarbeitung und Bewertung der vielfältig und teils sehr komplexen Leistungsbearbeitung. Wir haben daher wie auch der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund die Inanspruchnahme einer qualifizierten steuerrechtlichen Beratung empfohlen. Konkrete Hilfen in Steuersachen unter Beachtung der Situation vor Ort kann gemäß Steuerberatungsgesetz nur durch Steuerberater, Rechtsanwälte bzw. Wirtschaftsprüfer

erfolgen. Allgemeine Aussagen der Landesgeschäftsstelle zu konkreten Anfragen von Mitgliedern wurden daher auch immer mit dem Hinweis verbunden, dass diese keine Steuerberatung darstellen und eine solche auch nicht ersetzen können.

Wir hatten zudem über die in unserem Internetangebot eingerichtete Sonderrubrik „*Neuregelung Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts*“ unter

www.kommunales-sachsen-anhalt.de

SGSA, Mitgliederservice, Themengebiete, Finanzen, Steuern & Statistik,

über umfangreiche Seminare zur Neuregelung des Umsatzsteuerrechts für jPöR informiert. Hier wurden u. a. ein Prüfschema zur Umsatzbesteuerung sowie Informationen zum Thema Tax Compliance eingestellt.

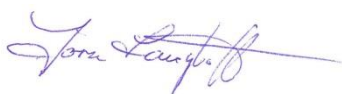
Aktuell möchten wir zum einen auf die Fortbildungsveranstaltung des Studieninstitutes Sachsen-Anhalt am 04./05.09.2019 in Magdeburg (Anlage 1) verweisen. Nähere Informationen sowie die Anmeldung zum Seminar „*Die Kommune als Steuerzahler: Besteuerung der Betriebe gewerblicher Art (BgA) - inklusive neues Umsatzsteuergesetz*“ finden Sie auf der Internetseite der SIKOSA unter www.sikosa.de

Zum anderen bietet das Kommunale Bildungswerk e.V. mehrere Präsenzseminare aber auch Webinare konkret zum Thema § 2b UStG (Anlage 2) sowie einen Steuerfachtag (Anlage 3) an. Die Einzelheiten und die Anmeldungen zu den jeweiligen Seminaren finden Sie unter www.kbw.de.

Hinsichtlich der vielfach erhofften weiteren Präzisierung seitens des Bundesministeriums der Finanzen nach dem ersten BMF-Schreiben vom 16.12.2016, über welches wir E-Mail-Rundschreiben vom 20.12.2016 informiert hatten, teilte der Deutsche Städte- und Gemeindebund jüngst mit, dass das BMF keine weiteren Anwendungsschreiben nach dem schon vorgelegten Anwendungserlass aus 2016 vorsieht. Der Grund hierfür sind aktuelle Diskussionen zwischen dem BMF und der EU-Kommission bzw. EU-Wirtschafts- und Währungskommissars Pierre Moscovici hinsichtlich der Frage, ob die Neuregelung des § 2b UStG europarechtskonform ist. Das BMF will anscheinend dieser Diskussion mit einer eher restriktiveren Auslegung der Norm begegnen. Es ist demnach nicht damit zu rechnen, dass in der noch verbleibenden Übergangsfrist bis 31.12.2020 weitere Auslegungshinweise zum § 2b UStG durch das BMF vorgelegt werden. Aussichtsreicher erscheint daher, neben der Inanspruchnahme einer steuerrechtlichen Beratung verbindliche Auskünfte von Landesfinanzbehörden (§ 89 AO) im konkreten Einzelfall einzufordern.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlagen